

Beschlussvorlage

061/2024

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
02.04.2024	Kreisausschuss	öffentlich	beratend
16.04.2024	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Vereinbarung mit der Stadt Ludwigshafen über eine Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung zu Förderschulen mit großem Einzugsbereich

Beschlussvorschlag:

Mit der Stadt Ludwigshafen wird die Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schülern zu Förderschulen mit großem Einzugsbereich gemäß der Anlage 1 abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	24101.52412000
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	870.200,-- €
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 26.03.2024

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Nach § 69 Abs. 7 SchulG soll bei Förderschulen mit großem Einzugsbereich der Landkreis oder die kreisfreie Stadt mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen, eine Beteiligung an den Kosten der Beförderung vereinbaren. Die Beteiligung kann bis zur Hälfte der auf den Landkreis oder die kreisfreie Stadt entfallenen Kosten betragen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat die Zuweisung zum Ausgleich von Beförderungskosten seit dem Jahr 2020 nicht den tatsächlichen Kosten angepasst, sodass der Ausgleich anteilig zu den Beförderungskosten abnimmt.

Die Stadt Ludwigshafen ist auf den Landkreis zugekommen, da bisher keine Vereinbarung geschlossen wurde. Aktuell besuchen aus dem Landkreis Bad Dürkheim 36 Schülerinnen und Schüler die Mosaikschule, Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung und ein Kind die Jakob-Reeb-Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung in Ludwigshafen. Eine Kostenbeteiligung an den Beförderungskosten ist nach dem Schulgesetz bei Förderschulen mit großem Einzugsbereich zu vereinbaren. Als „Förderschule mit großem Einzugsbereich“ werden alle Förderschulen angesehen, die von Schülerinnen und Schülern weiterer Landkreise und kreisfreier Städte besucht werden.

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen hat eine Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung erarbeitet. Die Vereinbarung soll zum 01.08.2024 (Schuljahresbeginn 2024/2025) abgeschlossen werden. In der Vereinbarung wurde eine Zahlungsverpflichtung mit einer Ausgleichsquote von 50% festgeschrieben. Die Beteiligung erfolgt an den Auszahlungen der Stadt Ludwigshafen, die im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs für den Transport der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr entstanden sind. Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs werden nicht erstattet.

In der Anlage 2 zur Beschlussvorlage wird die Fiktive Einzelabrechnung aus dem Schuljahr 2021/2022 der Beförderungskosten zum Kinderzentrum Mosaikschule und zur Jakob-Reeb-Schule dargestellt. Alle Touren wurden mit Tagesfestpreisen berechnet. Die Tagespreise wurden unter Berücksichtigung der Kinder, die aus dem Landkreis stammen sowie Schülerinnen und Schüler die auf dem weiteren Transportweg aus anderen Gebieten mitgenommen werden, ins Verhältnis gesetzt. Zur besseren Einordnung, was auf den Landkreis künftig zukommt, hat die Stadtverwaltung eine Berechnung durchgeführt.

Nach dieser Berechnung hätte der Landkreis Bad Dürkheim für das Schuljahr 2021/2022 einen Kostenanteil in Höhe von insgesamt 47.981,63 € an die Stadt Ludwigshafen zahlen müssen, sofern die Vereinbarung schon Bestand gehabt hätte.

Die Höhe der Ausgaben hängt mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler zusammen, die im Landkreis Bad Dürkheim wohnen und in Förderschulen mit großem Einzugsbereich der Stadt Ludwigshafen unterrichtet und dorthin befördert werden. Daher variiert die Ausgabe von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr.

Anlagen:

1. Vereinbarung über eine Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung
2. Fiktive Einzelabrechnung der Beförderungskosten